

3. Änderung des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Ortskerns Großhabersdorf vom 20.02.2002, zuletzt geändert am 23.05.2012

### **3. Änderung des Fassadenprogramms (vom 18.12.2015)**

#### § 1

§ 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

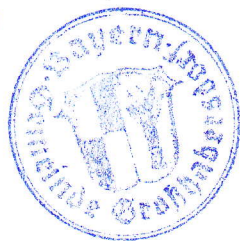
„Gefördert werden maximal 30 v. H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000,0 € und höchstens 100.000,00 €. In begründeten Einzelfällen kann bei Denkmalwürdigkeit oder besonderem gestalterischem Mehraufwand in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken eine Erhöhung der Förderpauschale erfolgen. Bei einer Kubatur des betroffenen Gebäudes von mehr als 1.000 m<sup>3</sup> und einer Flächengröße des Grundstücks von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> wird grundsätzlich eine Erhöhung der Fördersumme von 30.000,00 € zugelassen.“

#### § 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Großhabersdorf, 18.12.2015

Gemeinde Großhabersdorf



Biegel

1. Bürgermeister